

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Amt für Gesundheit  
Abteilung Alter  
Bahnhofstrasse 5  
4410 Liestal

Basel, 11. August 2023

## **Stellungnahme Verordnung über die Finanzierung von ambulanten Pflegeleistungen ab 1. Januar 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über die Finanzierung vom ambulanten Pflegeleistungen ab 1. Januar 2024 haben wir dankend erhalten. Gerne nehmen wir zur Verordnung, wie auch zum Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. Juni 2023 Stellung.

Einleitend begrüssen wir die grundsätzliche Anhebung der Normkosten. Die Anpassung der Pflegenormkosten ist ein zentraler Aspekt zur Sicherung der ambulanten Pflegeleistungen im gesamten Kantonsgebiet.

Wir bemängeln aber, dass die Kosten- und Leistungsdaten der Freiberuflichen Pflegefachpersonen, weder eingefordert -, noch erfasst wurden. Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25. März 1996 sind die Pflegefachpersonen mit Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung des Kantons (nachfolgend Freiberufliche Pflegefachpersonen genannt), im § 15b und im § 15c als Leistungserbringer aufgeführt. Wir können nicht nachvollziehen, warum eine Datenerhebung erfolgte, ohne Information und Einbezug der Daten der Freiberuflichen Pflegefachpersonen.

In der Zusammenfassung wird erwähnt, dass die Daten der SPO trotz Schulung nicht der geforderten Güte entspricht. In den Erläuterungen unter Absatz 2.3.5. führen Sie infolgedessen den Intransparenzabzug von 10% weiter. Dies kritisieren wir, wurden Ihrerseits keine Anstrengungen unternommen, valide Daten der Freiberuflichen Pflegefachpersonen zu erheben. Wie im Fazit erwähnt, erwarten wir die Integration «unserer» Daten bei der Festlegung zukünftiger Pflegenormkosten.

Unter 2.4. erwähnen Sie die Herausforderungen im kantonalen Gesundheitswesen. Darunter einerseits die demografische Entwicklung, andererseits der Bedarf an qualitativ

hochstehender Pflegeversorgung. Weiter den zunehmenden Anstieg ambulanter Pflege. Die Freiberuflichen Pflegefachpersonen leisten hier einen qualitativ hochstehenden Beitrag, bedarf es zur Berufsausübung eine Ausbildung Höhere Fachschule oder äquivalent, zudem zwei Jahre Berufserfahrung mit mindestens 100% Arbeitstätigkeit. Durch die Kontinuität in der Pflege und Betreuung kommt ein zusätzlicher qualitativer Aspekt hinzu. Soll auch in Zukunft, vor allem in den Randregionen des Kantons Basel-Landschaft, die ambulante Versorgung sichergestellt werden, ist der Bedarf an Freiberuflichen Pflegefachpersonen sicher unbestritten.

Die Erhöhung der Restkosten zulasten der Gemeinden von durchschnittlich CHF 27.08 pro Einwohner ist unbestritten für die Gemeinden eine finanzielle Mehrbelastung. Dazu gibt es aber keine kostengünstigere Alternative. Der Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim verursacht deutlich höhere Kosten. Er steht zudem mit dem Qualitätsanspruch «möglichst lange in den eigenen vier Wänden den Lebensabend zu verbringen» im Widerspruch.

Die Anhebung der Normkosten um durchschnittlich 5% ist aus Sicht der SBK BSBL eine Anpassung, welche aufgrund der unzureichenden Datenlage vertretbar ist. Jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Normkosten für die Jahre 2024 und 2025 Gültigkeit haben. Dazu fordern wir den vollen Einbezug der Datenlage der Freiberuflichen Pflegefachpersonen. Sind Schulungen der SPO durch den Kanton möglich, muss dies auch für die Freiberuflichen Pflegefachpersonen möglich sein. Die Freiberuflichen Pflegefachpersonen wollen hier ihren Beitrag leisten, sind wir doch überzeugt, dass dadurch der Intransparenzabzug als hinfällig gelten muss. Nach einer Testphase in den nächsten zwei Jahren sollen die Freiberuflichen Pflegefachpersonen vollumfänglich zur Datenerhebung einbezogen werden.

Vergleiche mit anderen Kantonen, welche eine ähnliche ländliche Struktur wie der Kanton Basel-Landschaft aufweisen, lassen die Normkosten Kanton Basel-Landschaft als bescheiden erscheinen. Die Normkosten im Kanton Aargau betragen (strukturiert nach A.; B. und C. Leistungen) CHF 108.70; 102.60 und 99.20. Sie sind also durchschnittlich 10% höher als die Normkosten Kanton Basel-Landschaft.

Die Taxuntergrenze im Kanton Solothurn (Restkosten) für das Jahr 2022 wird festgelegt bei CHF 25.56 für KLV A, CHF 22.74 bei KLV B und CHF 23.40 bei KLV C. Zudem beträgt der Klientenanteil im Kanton Solothurn 20%. Im Vergleich mit dem Kanton Basel-Landschaft sind die Normkosten im Kanton Solothurn bei den A Leistungen nahezu doppelt so hoch, bei den B. und C. Leistungen vergleichbar.

Soll weiterhin eine ausreichende und qualitativ hochstehende Versorgung, primär des oberen Baselbietes, sichergestellt werden, müssen sich die Normkosten Kanton Basel-Landschaft den Normkosten dieser Kantone mindestens angleichen.

Die Normkosten ab 1. Januar 2024 sind mit einer Erhöhung von 5% nur geringfügig über der Teuerung von 4% der Jahre 2019-2022. Die Teuerung im Jahr 2022 von 2,9% und von voraussichtlich 2% im Jahr 2023 muss bei der Berechnung der Normkosten 2026 zwingend einfließen.

## Fazit

- Die geplante Anhebung der Normkosten ab 1. Januar 2024 betrachten wir nur als Übergangslösung.
- Nach Schulung, Instruktion und Begleitung der Freiberuflichen Pflegefachpersonen durch den Kanton muss in den folgenden zwei Jahren eine solide und valide Datenerhebung erfolgen. Sinnvollerweise sollte dies bereits im 2. Halbjahr 2023 erfolgen.
- Daraus ergibt sich der Wegfall des seit Jahren angewendeten Intransparenzabzuges ab dem Jahr 2026.

Abschliessend betonen wir ausdrücklich, als Freiberufliche Pflegefachpersonen einen wichtigen Beitrag in der ambulanten Pflegeversorgung zu leisten. Soll dies, aufgrund der weiteren Zunahme von ambulanten Leistungen (demografische Entwicklung) auch zukünftig möglich sein, bedarf es einer Erhöhung der Pflegenormkosten von durchschnittlich 30%. Auch danach sind ambulante Pflegeleistungen immer noch kostengünstiger als stationäre Alternativen.

Freundliche Grüsse



Daniel Simon  
Präsident SBK BSBL